

**EUROPEAN ARBORICULTURAL
COUNCIL (EAC)**

**BAUMPFLEGEARBEITEN
(AERIAL TREE WORK OPERATIONS)**

**LEITFADEN FÜR ARBEITSSICHERHEIT
(A GUIDE TO SAFE WORK PRACTICE)**

(2. Ausgabe)
(2. edition)

**email: secretary@EAC-arboriculture.com
www.eac-arboriculture.com**

1. Einleitung

- 1.1 Diese Broschüre gibt eine Anleitung für die Mindestanforderung an Arbeitssicherheit bei Baumpflegearbeiten im Allgemeinen, der Verwendung von Sägen und der Organisation von Baustellen mit (Baum-)Höhenarbeiten im Besonderen.
- 1.2 Baumpflegearbeiten stellen eine potentielle Gefahr für Mensch und Eigentum dar. Diese sollten daher nur von erfahrenem und ausgebildetem Personal ausgeübt werden.
- 1.3 Diese Broschüre enthält Anleitungen zur Arbeitssicherheit und wendet sich an Baumpfleger, Arbeitgeber, Auftraggeber, Kunden und die nationalen Arbeitsschutzorganisationen (Deutschland: Gartenbau- Berufsgenossenschaft).
- 1.4 Diese Anleitungen sollen in Verbindung mit allen maßgeblichen europäischen und nationalen Arbeitsschutzvorschriften und –empfehlungen angewendet werden.
- 1.5 Der EAC-Europäischer Baumpflegerat ist ein Forum der Vertreter von Baumpflegeorganisationen aus ganz Europa, welcher das Ziel verfolgt, einen beruflichen Qualitätsmaßstab zu fördern und weiter zu entwickeln.

2. Allgemeines

- 2.1 Baumpflegearbeiten sind körperlich anstrengend. Die Baumpfleger müssen körperlich fit sein. Regelmäßige medizinische Untersuchungen werden empfohlen.
- 2.2 Alle Baumpfleger müssen entsprechend ihrer Tätigkeit ausgebildet sein, soweit dies national möglich ist.
- 2.3 Alle Höhenarbeiten im Baum müssen von einem Team von mindestens zwei oder mehr Personen durchgeführt werden. Mindestens zwei Personen müssen die Ausbildung haben und über die notwendige Ausrüstung verfügen, um eine Höhenrettung durchzuführen.
- 2.4 Die Möglichkeit, „Erste Hilfe“ vor Ort zu leisten, muss immer gewährleistet sein. Alle Arbeiter müssen als Retter ausgebildet sein. Die Ausbildung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Kletternde Baumpfleger sollten ein eindeutig markiertes und jederzeit erreichbares, persönliches 1. Hilfe- Päckchen bei sich tragen.
- 2.5 Vor Arbeitsbeginn und für die Dauer der Arbeiten muss eine Gefährdungsermittlung sowohl für das Baumumfeld als auch für jeden einzelnen Baum erstellt werden. Die Gefährdungsermittlung soll auch Vorkehrungen für einen Notabstieg und eine eventuelle Höhenrettung beinhalten.
- 2.6 Extreme Wetterbedingungen können die Arbeiten im Baum erheblich beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen. Ausreichend Pausen während der Arbeit müssen gewährleistet sein, um das Risiko für Unfälle aus Gründen der Erschöpfung und Dehydrierung (erhöhter Flüssigkeitsbedarf!) zu minimieren.
- 2.7 Alle Ausrüstungsgegenstände müssen gemäß den Bestimmungen der Hersteller gelagert und behandelt (eingesetzt) werden.
- 2.8 Alle Ausrüstungsgegenstände müssen vor jedem Einsatz vom Benutzer überprüft werden. Außerdem müssen diese in regelmäßigen Abständen gemäß den Empfehlungen der Hersteller und gemäß den nationalen Empfehlungen und Bestimmungen überprüft werden.

3. Arbeitmethoden bei Höhenarbeiten

Baumpflegearbeiten können mit einer Hubarbeitsbühne oder mit der Seilklettertechnik ausgeführt werden.

3.1 Seilklettertechnik

- 3.1.1 Vor Arbeitsbeginn sollten Aufwärmübungen durchgeführt werden, um das Risiko von Muskel- und Sehnenverletzungen zu minimieren.
- 3.1.2 Für diese Arbeiten stehen spezielle Seile und Gurte zur Verfügung, die eingesetzt werden müssen. Die gesamte Kletterausrüstung, die nach dem 1.7.1995 hergestellt wurde, muss den gültigen EU- Richtlinien entsprechen.
- 3.1.3 Ein Sitzgurt darf verwendet werden, wenn sich die Arbeitsposition unterhalb des Ankerpunktes befindet und die Seilführung straff bzw. nur leicht durchhängend ist.
- 3.1.4 Besteht aufgrund der Arbeitsposition die Gefahr des Fallsturzes, so sind ein Falldämpfer und ein dafür vorgesehener Auffanggurt zu verwenden.
- 3.1.5 Karabiner, die dazu benutzt werden, den Gurt mit den Seilen zu verbinden, müssen automatisch schließend und verriegelnd sein und nur durch drei voneinander unabhängigen Bewegungen zu öffnen sein. Die Karabiner sollen in den dafür vorgesehenen Haltesystemen befestigt werden; mehrere Karabiner dürfen nicht zu einer Kette verbunden werden.
- 3.1.6 Aufstiegsmethoden wie das Footlock dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Kletterer durch ein selbstblockierendes System gesichert ist (Knoten oder mechanisches System).
- 3.1.7 Der Ankerpunkt sollte sorgfältig ausgewählt werden, um eine ungehinderte Seilführung zu gewährleisten und das Gewicht des Kletterers zu berücksichtigen. Der Ankerpunkt soll in Augenschein genommen und einer Belastungsprobe unterzogen werden bevor dieser verwendet wird, besonders wenn der Ankerpunkt mittels Wurfseil installiert wurde.
- 3.1.8 Wenn möglich, soll ein Kambiumschoner verwendet werden, um die Schäden für Baum und Seil zu verringern und die Rationalität der Klettertechnik zu verbessern.
- 3.1.9 Der Kletterer muss jederzeit im Baum gesichert sein (Kletterseil oder Kurzsicherung).
- 3.1.10 Besteht die Gefahr der Seildurchtrennung oder des Pendelsturzes, so muss eine zweite Sicherung erfolgen.
- 3.1.11 Das Kletterseil sollte so lang sein, dass es auch in der Arbeitsposition noch lang genug ist, um den Boden zu erreichen. Bei sehr hohen Bäumen (bei denen das Seil nicht lang genug ist) soll durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, dass man den Boden erreichen kann.
- 3.1.12 Am Ende des Kletterseils soll sich ein Stopperknoten befinden um zu verhindern, dass das selbstblockierende System (Knoten oder mechanisches Hilfsmittel) durchrutscht.
- 3.1.13 Steigeisen dürfen nur bei Fällungen durch stückweises Abtragen eingesetzt werden, um den Aufstieg und die Arbeitspositionierung zu erleichtern. Der Kletterer muss durch mindestens ein System (Kletterseil/ Kurzsicherung) ständig gesichert sein; wenn Hindernisse wie Seitenäste überwunden werden sollen, so ist eine zusätzliche Sicherung zu verwenden.

3.2 Hubarbeitsbühne

- 3.2.1. Die Betriebsanweisung der Hersteller von Hubarbeitsbühnen ist jederzeit zu befolgen. abzutragen, muss das Personal in Schnitt-techniken unterwiesen worden sein.
- 3.2.2. Die Tragfähigkeit des Untergrundes muss genauestens eingeschätzt werden, um ein sicheres Aufstellen der Hubarbeitsbühne zu gewährleisten.
- 3.2.5. Die Arbeit muss sorgfältig verrichtet werden damit verhindert wird, dass Äste gegen den Korb, den Hubarm, die Stützen oder gegen das Fahrzeug prallen.
- 3.2.3. Im Hubarbeitsbühnenkorb dürfen sich nur die mit der Arbeit betrauten Personen und deren Werkzeug befinden. Der Korb darf nicht als Ankerpunkt für das Ablassen oder das Transportieren von Lasten verwendet werden.
- 3.2.6. Die Arbeiter dürfen sich nicht hinauslehnen und es wird empfohlen, dass sie durch einen dafür vorgesehenen Ankerpunkt und einem entsprechendem Auffanggurt im Korb gesichert sind.
- 3.2.4. Wenn die Hubarbeitsbühne dazu verwendet wird, Bäume zu schneiden oder stückweise
- 3.2.7. Das maximale Ladegewicht des Hubarbeitsbühnenkorbes darf nicht überschritten werden.

3.3 Leitern/ Gerüste

- 3.3.1 Leitern sind grundsätzlich dazu gedacht, die Krone der Bäume zu erreichen. Werden von der Leiter aus Arbeiten verrichtet, so muss man durch Kletterseil oder Kurzsicherung und Gurt im Baum gesichert sein. Außerdem sollte der Leiterkopf am Baum gesichert sein.
- 3.3.2 Die Leiter muss fest stehen, um ein Wegrutschen oder Drehen zu verhindern; der Anstellwinkel sollte ca. 75° betragen (Basisentfernung zum Baum $\frac{1}{4}$ der Leiterhöhe). Spezielle Fußstücke oder Spitzen können auf unebenem oder glattem Untergrund notwendig werden.
- 3.3.3 Gerüste müssen so aufgestellt werden, dass sie sicher stehen und nicht durch die anfallenden Arbeiten gefährdet werden.

4. Der Gebrauch von Sägen in Bäumen

- 4.1 Wo immer möglich, sollten in der Baumpflege Handsägen Motorsägen gegenüber bevorzugt werden. entsprechende Persönliche Schutzausrüstung muss getragen werden.
- 4.2 Nur Baumpfleger, die im Einsatz von Motorsägen ausgebildet und entsprechend sicher klettern können, dürfen Motorsägen im Baum verwenden. In den Ländern, in denen es nationale Zertifikate/Vorschriften gibt, sind diese notwendig.
- 4.5 Die Kettenbremse sollte vor dem Starten und in den Schnittpausen eingesetzt werden. Die Motorsägen sollten zum Wechseln der Arbeitsposition oder bei Schnittpausen über 30 Sekunden abgeschaltet werden.
- 4.3 Die Größe der Motorsägen ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Tophandled- Sägen dürfen nicht für Arbeiten am Boden verwendet werden.
- 4.6 Vor Einsatz der Motorsäge beim Klettern muss der Kletterer eine sichere Arbeitsposition haben und sollte durch wenigstens zwei unabhängige Seile gesichert sein. Schnittsichere Kurzsicherungen müssen verwendet werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Sicherungsseil beschädigt werden könnte, zum Beispiel beim stückweisen Abtragen.
- 4.4 Die Motorsägen dürfen nur entsprechend den Sicherheitsvorgaben gestartet werden. Die

5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- 5.1 Alle auf der Baustelle anwesenden Personen müssen die entsprechende Persönliche Schutzausrüstung tragen. Diese muss vom Benutzer vor jedem Gebrauch überprüft werden. Beschädigte PSA muss ausrangiert und ersetzt werden.
- 5.2 Beim Gebrauch von Motorsägen muss der Baumpfleger die entsprechende Persönliche Schutzausrüstung tragen, die den nationalen Bestimmungen entspricht.
- 5.3 Alle Personen im Arbeitsbereich müssen Helm und Sicherheitsschuhe tragen. Hält sich eine Person in der Nähe von Motorsägearbeiten auf, so hat auch diese Gehör- und Gesichtsschutz zu tragen.

6. Baustellenorganisation

- 6.1 Alle Mitarbeiter müssen die auszuführende Arbeit und ihr persönliches Aufgabenfeld kennen.
- 6.2 Geeignete Systeme zur Verständigung zwischen den Mitarbeitern müssen vorhanden sein. Der Gefahrenbereich muss überprüft werden, bevor Baumteile herabgelassen werden.
- 6.3 Der Arbeitsbereich muss durch entsprechende Beschilderung und Absperrungen gekennzeichnet sein.
- 6.4 Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen muss ein sicheres Arbeiten und der entsprechende Sicherheitsabstand gewährleistet werden. Die nationalen Bestimmungen und die Anordnungen der Stromerzeuger sind zu befolgen.
- 6.5 Bei Arbeiten auf oder in der Nähe von öffentlichen Straßen und Eisenbahnschienen müssen die nationalen und örtlichen Bestimmungen für die Straßenbeschilderung befolgt werden. Entsprechende, weitsichtbare Schutzkleidung ist zu tragen.
- 6.6 Das Bodenpersonal sollte den Arbeiter im Baum darüber informieren, bevor es den Gefahrenbereich betritt. Dies gilt auch, wenn er Maschinen wie Motorsäge oder Buschholzhacker in Betrieb nimmt, da dies die Kommunikation hindern könnte.
- 6.7 Vorsorge für Notfälle und Unfälle muss getroffen werden. Alle Baumpfleger müssen in Rettungsmaßnahmen ausgebildet sein und bei einer Rettung aus der Höhe helfen können. Dies gilt sowohl für Arbeiten mit der Hubarbeitsbühne als auch mit der Seilklettertechnik.
- 6.8 Bei schlechtem Wetter oder schlechten Sichtbedingungen sollten die Arbeiten nur fortgesetzt werden, wenn eine sichere Arbeitsweise gewährleistet ist.

Für weitere Empfehlungen und Informationen über die Arbeitspraxis in der Baumpflegerie und den Ausbildungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an ihren nationalen Vertreter des EAC oder besuchen sie die Website: www.EAC-arboriculture.com.

© Der Text darf nach Genehmigung durch den Urheber frei kopiert werden.

Stand Oktober 2002